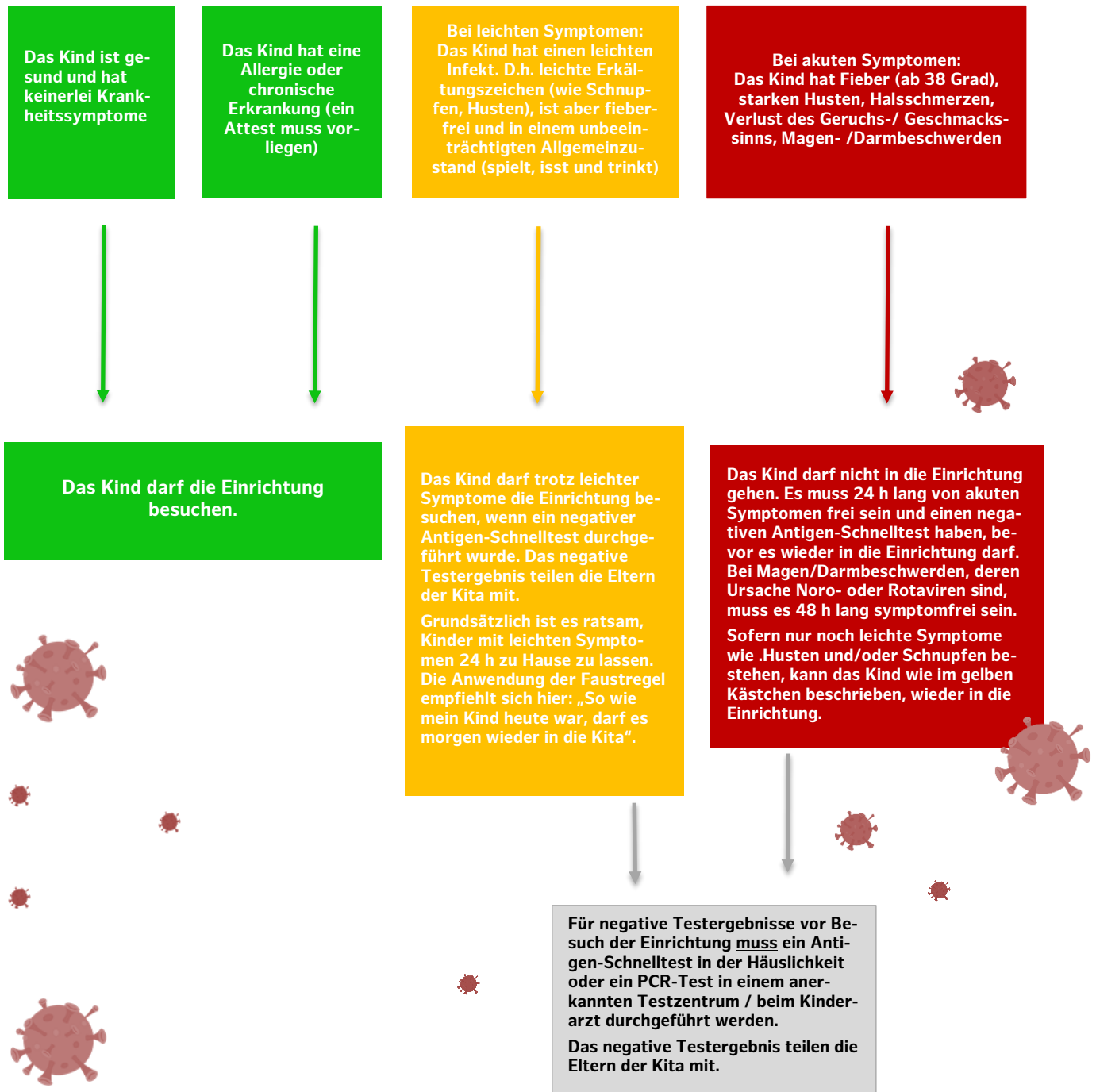


INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung

Hinweise für Eltern und Beschäftigte



Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung

Hinweise für Eltern und Beschäftigte

Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Betreuungszeit in der Einrichtung erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Einrichtung gebracht werden dürfen.**

Vorgehen bei Auftreten von leichten Symptomen

Tritt bei Kindern ein leichter Infekt auf, dürfen sie die Einrichtung nur nach Durchführung eines negativen Testergebnisses besuchen. Dabei darf es sich um einen in der Häuslichkeit durchgeführten Antigen-Schnelltest oder um einen PCR-Test in einem anerkannten Testzentrum / beim Kinderarzt handeln.

Ein Kind hat dann einen leichten Infekt, wenn es zwar Erkältungszeichen (wie Schnupfen, Husten) aufweist, aber **fielfrei** und in einem **unbeeinträchtigttem Allgemeinzustand** ist (das heißt, welches normal trinkt, isst und spielt).

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt /-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Vorgehen bei Auftreten von akuten Symptomen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme am Betreuungsangebot und ein Betretungsverbot:

- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 38.0°C)**
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen
- » **Husten und/oder Halsschmerzen und/oder Kopfschmerzen.**
- » **Magen-Darmbeschwerden**, d.h. Erbrechen und Durchfall
- » **Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt /-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Betreuung in Kindertagesbetreuung

Kinder mit leichten Symptomen und in einem unbeeinträchtigten Allgemeinzustand (spielt, isst und trinkt) können die Einrichtung (wieder) besuchen, wenn ein negativer Antigen-Schnelltest durchgeführt wurde.

Kinder mit akuten Symptomen, müssen **mindestens 24 Stunden frei von akuten Symptomen und in unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand sein.** Bei Magen/Darmbeschwerden, deren Ursache Noro- oder Rotaviren sind, muss es 48 h lang symptomfrei sein. Darüber hinaus muss ein negativer Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchgeführt werden, bevor sie wieder in die Einrichtung dürfen. Das negative Testergebnis teilen die Eltern auf Verlangen der Kindertagesstätte mündlich oder schriftlich mit. Nach diesen 24 Stunden hat sich für Eltern in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Einrichtung gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten ebenso die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens 24 Stunden frei von akuten Symptomen und das Kind muss in einem unbeeinträchtigten Allgemeinzustand sein**

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in die Einrichtung darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn die Einrichtungen wieder besuchen.

Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung ist somit **kein ärztliches Attest** notwendig.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen Einrichtungen uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen oder in einem Haushalt mit einer Person leben, für die Quarantäne angeordnet ist.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Die Regelungen spiegeln den Stand vom **9. Dezember 2021** in der Freien und Hansestadt Hamburg wider. Eine **Anpassung** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

INFORMATIONEN IN KÜRZE